

Satzung der

St. Georg Bruderschaft Brempt e.V.

gegründet 1500

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Georg Bruderschaft Brempt e.V." – nachstehend „Bruderschaft“ genannt.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Viersen eingetragen und hat seinen Sitz in Brempt Pfarrgemeinde Niederkrüchten.

§2 Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Menschen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln - nachstehend „Bund“ genannt - bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes dessen Statut in der jeweiligen Fassung sie als verbindlich anerkennt.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe,
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter Brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,

- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels (Vogelschuss) und Fahenschwenkens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Er muss unbescholten sein und bereit, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:

1. aktive Mitglieder

Dies sind Mitglieder mit vollem Wahl- und Stimmrecht, die an allen Veranstaltungen der Bruderschaft aktiv teilnehmen.

Wahl und Stimmrecht haben Mitglieder erst ab dem 14. Lebensjahr.

2. passive Mitglieder

Dies sind Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht, die die Bruderschaft durch tatkräftige Mitarbeit unterstützen und nicht an den Aufzügen teilnehmen.

3. fördernde Mitglieder

Dies sind Mitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht, die die Bruderschaft finanziell unterstützen. Diese Form der Mitgliedschaft ist ausnahmsweise auch nicht natürlichen Personen gestattet.

Für die Berechnung von Jubiläen und Ehrungen ist das 16. Lebensjahr als Beginn maßgebend.

- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den ersten Brudermeister (Vorsitzenden) zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben
- c) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Menschen.
- d) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme der Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zur christlichen Lebensführung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- f) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
- g) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben:
 - 1. wenn das Mitglied das Ansehen und das Interesse der Bruderschaft schädigt.
 - 2. Wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
 - 3. Wenn durch sein Verhalten der Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt wird.
 - 4. Wenn das Mitglied an den während der Kirmesfeierlichkeiten stattfindenden Umzügen ohne triftigen Grund nicht an wenigstens einem Umzug teilnimmt. In einem solchen Fall entfällt auch sofort der freie Eintritt zum Besuch des Festzeltes.

Der Ausschluss vom Verein wird vom Vorstand beantragt und von der Generalversammlung nach Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör) beschlossen.

§5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Das nähere regelt eine Beitragsordnung.

Jedes aktive Mitglied muss sich an den Veranstaltungen beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§6. Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) finden mindesten zwei Mal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied einberufen und zu geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 % (es ist mathematisch zu runden) der Personen der Versammlung dafür stimmen.

Zur Annahme des Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstands und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie der einzelnen Abteilungen (Schießgruppe)
- d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft
- h) Offizierswahl

Die Offiziere werden in der Generalversammlung gewählt. Die Führung des Offizierskorps übernimmt der ranghöchste Offizier im Einverständnis mit dem jeweiligen Schützenkönig und den Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer

und dem 2. Kassierer.

Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Bartholomäus-Pfarre Niederkrüchten oder ein von ihm zu benennender Geistlicher an.

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.

Hierbei erfolgt die Wahl derart, dass jedes Jahr 2 Mitglieder des Vorstandes ausscheiden und neu gewählt werden.

Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderung werden der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer neu gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 1. Kassierer und der 2. Vorsitzende neu gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 1. Vorsitzende und 2. Schriftführer neu gewählt. Danach wird dieser Turnus immer wiederholt.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl nur noch für die turnusmäßige Restamtszeit.

Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Schriftführer schreibt das Protokoll der Versammlung, darin müssen alle Beschlüsse festgehalten werden.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte der Bruderschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestimmten Vorstandsmitglied einberufen und zu geleitet.

§10 Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende
und der 1. Schriftführer oder der 1. Kassierer.

Die Vertretung der Bruderschaft erfolgt jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem 1. Kassierer.

§11 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
- g) Vorbereitungen für den Vogelschuss und die Prunkfeier sowie sonstige gesellige Veranstaltungen der Bruderschaft.

§ 12 Feste

1. Höchstes Fest der Bruderschaft ist Pfingsten und der Tag der eucharistischen Prozession, an dem sich alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. An den größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
3. Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. Abholen der Bruderschaftsfahne, Errichten der Festmaien, feierlicher Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs zum Hochamt, Gefallenenehrung, Fahenschwenken, Klompeball, Festzüge, Paraden und Königsball.
4. Mitglieder, die von der Bruderschaft Uniformen zur Verfügung haben, sind verpflichtet, diese auf Verlangen des Vorstands bei den jeweiligen Veranstaltungen zu tragen. Bei Nichtbefolgung kann Ausschluß aus dem jeweiligen Zug oder der Dienststellung erfolgen.
5. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
6. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Bruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen wird.

§14 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Besitztümer der Bruderschaft sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.

Das Eigentum der Bruderschaft mit Ausnahme des Königssilbers und der Fahne wird vom Kassierer verwaltet. Das Königssilber verwaltet der Vorsitzende.

Die Fahne bleibt in Händen des Fähnrichs, der auch für die Instandhaltung Sorge zu tragen hat.

§15 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung während der Kirmesfeierlichkeiten. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 16 Schießen

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§17 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt deren Vermögen an die Pfarre St. Bartholomäus in Niederkrüchten, mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen, die Inventarien usw. der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung derzeit in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten,

Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 22 Datum der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 1974 beschlossen. Sie wurde in der Versammlung vom 17. Mai 1996 in die jetzige Fassung geändert.

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

1. Schriftführer: _____

2. Schriftführer: _____

1. Kassierer: _____

2. Kassierer: _____

Versammlungsteilnehmer: _____

Diese Satzung wurde durch Versammlungsbeschlüsse vom 23.04.1999 bezüglich §9 und §12 und vom 17.02.2000 bezüglich § 2 und §4 in die nun vorliegende Fassung geändert. Diese Satzung wurde durch Versammlungsbeschluss vom 17.02.2006 in die jetzige Fassung geändert.